



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Geschäftsstelle des Vorsitzenden

Präsidialabteilung  
Senats- und Parlamentsangelegenheiten  
P 15

Stadthausbrücke 8  
D - 20355 Hamburg  
Telefon 040 - 428 40 - 2371 Zentrale - 0  
Telefax 040 - 428 40 - 2016

Ansprechpartnerin: Annette Behlke  
Zimmer B 238  
E-Mail Annette.Behlke@bsu.hamburg.de

Hamburg, den 11.02.2010

### Förderung von barrierefreiem Wohnungsbau und barrierefreier Erreichbarkeit von Wohnungen (3901/09)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Anfrage nach § 27 nimmt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) wie folgt Stellung:

#### Zu 1.:

Der Bedarf an barrierefreien Wohnungen wird statistisch nicht erfasst.

#### Zu 2. bis 5.:

Es werden die Bewilligungen für öffentlich geförderte Wohnungen nach DIN 18025 Teil 1 (Rollstuhlfahrer) und DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei) aufgelistet. Welche der bewilligten Wohnungen bereits fertiggestellt sind, wird statistisch nicht erfasst.

### Bewilligung von Fördermitteln für barrierefreie Wohnanlagen

von 01.01.2000 bis 31.12.2009	Anzahl Teil1 und Teil 2 Wohnungen	davon Genossenschaften	davon Wohnungsbaun-ternehmen	davon Privat-personen	Sonstige, z.B. Kirchen, Stiftungen etc.
<b>Neubau + Bestand</b> öff. gef. WE in Hamburg gesamt	3.338	709	1.400	209	1.020
davon öff. gef. WE im Bezirk Hamburg-Nord	268	225	35	8	0



<b>Neubau</b> öff. gef. WE in Hamburg gesamt	2.851	708	1.284	203	656
davon öff. gef. WE im Bezirk Hamburg-Nord	251	225	18	8	0
<b>Bestand</b> öff. gef. WE in Hamburg gesamt	487	1	116	6	364
davon öff. gef. WE im Bezirk Hamburg-Nord	17	0	17	0	0

Die im Übrigen zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

#### Zu 6.:

Die WK-Förderrichtlinie Barrierefreier Umbau enthält insgesamt 20 definierte Einzelmaßnahmen mit festgelegten Zuschusshöhen, die sich je nach Zusammenstellung der Maßnahmen zu einem Gesamtzuschuss addieren.

#### Zu 7. und 8.:

Die barrierefreie Erreichbarkeit von der Grundstücksgrenze bis zur Wohnungstür wird sowohl im Neubau wie im Bestand im Zusammenhang mit der Errichtung von barrierefreien Wohnungen (DIN 18025 Teil 2) und Rollstuhlfahrerwohnungen (DIN 18025 Teil 1) durch Zuschüsse gefördert.

Im Neubau wird die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum pauschal mit 5.300 € und für Rollstuhlfahrerwohnungen pauschal mit 15.000 € gefördert. Aufzüge werden ebenfalls mit pauschalen Zuschüssen gefördert. Die ersten drei Haltepunkte werden je Haltepunkt mit 12.000 € gefördert. Jeder weitere Haltepunkt wird zusätzlich mit 5.000 € gefördert. Bauordnungsrechtlich erforderliche Aufzugsanlagen werden aufgrund besonderer Anforderungen mit einmalig 5.000 € je Aufzugsanlage zusätzlich gefördert.

Im Bestand wird der barrierefreie Umbau mit 20 definierten Einzelmaßnahmen mit jeweils festgelegten Zuschusshöhen gefördert, die sich je nach Zusammenstellung der Maßnahmen zu einem Gesamtzuschuss addieren (Seiten 12 bis 14 der Förderrichtlinie Barrierefreier Umbau 2009, gültig seit 1. Mai 2009, einsehbar auf der WK-Homepage: [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de)). Die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum wird dabei mit bis zu 15.000 € und für Rollstuhlfahrerwohnungen mit bis zu 25.000 € gefördert. Aufzugsanlagen, die vollständig oder teilweise neu errichtet werden, werden auch im Bestand mit pauschalen Zuschüssen wie im Neubau (siehe oben) gefördert. Aufzugsanlagen, die zum Zweck der erstmaligen barrierefreien Erschließung von Bestandswohnungen modernisiert werden, können je Haltepunkt mit einem Baukostenzuschuss von 2.500 € gefördert werden.

Die barrierefreie Erreichbarkeit von der Grundstücksgrenze bis zur Haustür und von der Haustür bis zur Wohnungstür ist im Programm 2010 sowohl im Neubau wie im Bestand eine Voraussetzung der Förderung barrierefreier Wohnungen.

#### Zu 9., 10., 11. und 12.:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der ein

schlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten (siehe auch § 7 Abs. 2 Satz 1 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)). Für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegeflächen gelten in Hamburg die Planungshinweise für Stadtstraßen (PLAST) sowie die straßenbautechnischen Entwurfsrichtlinien (ER). In die PLAST 10 „Planungshinweise für behindertengerechte Verkehrsanlagen“ und auch in weitere Teile der PLAST sind die in verschiedenen Vorschriften, Richtlinien und DIN-Normen enthaltenen Regelungen eingeflossen und an die Hamburger Erfordernisse angepasst worden. Diese Regelung gilt auch im Rahmen von Innovationsbereichen (BID). Die Einhaltung wird über einen Wegebauvertrag nach § 13 Abs. 5 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) zwischen dem Wegebausträger und dem sog. Aufgabenträger geregelt. Förderungen bestehen nicht.

Hinsichtlich der barrierefreien Herrichtung von Lichtsignalanlagen werden insbesondere die Regelwerke

- DIN 18024-**Barrierefreies Bauen**,
- DIN 32981- Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrs-Signalanlagen und die
- RILSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen) angewendet.

Im Rahmen des systematischen Erneuerungsprogramms werden jährlich rund 100 Lichtsignalanlagen erneuert. Dabei werden neben verkehrstechnischen Gesichtspunkten insbesondere Maßnahmen zur Barrierefreiheit berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Behlke